

BGE 68 III 8

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_III_8

FR: ATF 68 III 8

IT: DTF 68 III 8

Volltext

8 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 3_ verzeichnis aufzunelimen. Anstelle der Rückverbringung an den früheren Standort, was unter Umständen wegen d-r Transportkosten 'und wegen der gegenwärtigen Benut- zung der betreffenden Räume untunlich ist, kann Ver- wahrung durch das Betreibungsamt treten, gegebenenfalls durch ein um Rechtshilfe ersuchtes anderes Betreibungs- amt (BGE 52 Ur 33). Auch solche Verwahrung gilt als Rückschatfung; sie ist erst möglich nach gerichtlicher Beseitigung des Einspruchs des Dritten, entzieht die Gegenstände dessen Gewaltbereich und bedeutet in Ver- bindung mit der Inventarisierung Beschlagnahme für den Gesuchsteller . Die von der Vonnstanz erörterte Frage, ob der frühere Vermieter einen gegenüber dem neuen Vermieter analog Art. 273 Abs. 2 OR durchsetzbaren Anspruch habe, ist nicht von den Betreibungsbehörden zu entscheiden. Demnach erkennt d~e 8chuUl betr.- u. Konkurskamtner .- Der Rekurs wird gutgeheissen und der kantonale Entscheid aufgehoben. 3. Bescheid vom 30. Januar 1942 an die Finanzdrekltion des Kantons Zürleh. Ist die konkursamtlicM Liquidation einer Erbschaft mangels hin- reichender Aktiven eingestellt und geschlossen worden (Art. 230 ~chKG), und ,bleibt nach Art. 133 Abs. 2 VZG nur noch die ttberlassung der Aktiven an den Staat übrig, so sind Grund- stücke demjenigen Kantone zuzuweisen, in dessen Gebiet sie liegen. Lorsque la liquidation d'une succession par l'office des fall- lites 8; sM suspendue puis close faute d'actif suffisant (art. 230 LP), et que, selon l'art. 133 aI. 2 ORI, les biens composant l'actif sont transferes a. l'Etat, les immeubles doivent ~tre attribues au Canton de leur situation. Se Ja liquidazione di una successione ad opera dell'ufficio dei fallimenti EI stata sospesa indi chiusa per insufficienza d'attivo (art. 230LEF) e, secondo l'art. 133 cp. 2 RRF. non resta altro che Ja cessione dell'attivo allo Stato, gLi immobili debbono essere attribuiti al Cantone ove essi si trovano. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 3. , Zu der Erbschaft des Reinhard Bürgin, dessen letzter Wohnsitz sich in Zug befand, gehört ein in Winterthur liegendes Grundstück. Dieses Grundstück ist, nachdem die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Erbschaft mangels genügender Aktiven eingestellt und geschlossen ist und eine Abtretung gegen Übernahme der Pfandforderungen sich nicht hat bewirken lassen, nach Art. 133 Abs. 2 VZG auf den Staat zu übertragen, sofern die zuständige kantonale Behörde keine andere Weisung erteilt. Es hat sich nun die Frage erhoben, auf welchen Kanton, Zug oder Zürich, jenes in Winterthur liegende Grundstück zu übertragen sei, oder die zuständige Behörde welches dieser beiden Kantone über das Grundstück zu verfügen habe. Das ZGB bestimmt über diesen Fall nichts, und das SchKG verweist, abgesehen von Art. 234, in Art. 193 Abs. 1 einfach auf den 7. Titel (Art. 221 ff.). Die Vorschrift des Art. 573 Abs. 2 ZGB, wonach ein Aktivenüberschuss nach Durchführung der konkursamtlichen Liquidation an die ausschlagenden Erben fällt, kann nicht als Zuwei- sungsregel auf den Fall übertragen werden, dass es mangels hinreichender Aktiven gar nicht zur Liquidation und dem- nach nicht zur Schuldentilgung kommt. Für diesen Fall räumt denn auch Art. 133 VZG den

ausschlagenden Erben lediglich das Recht zum Erwerb der Grundstücke gegen Übernahme der Schuldpflicht für die Pfandforderungen ein. Für den Fall aber, dass sie dazu nicht bereit sind, ist solche Übernahme durch Gläubiger oder sogar Dritte vorgesehen, und falls sich weder das eine noch das andere bewirken lässt, eben die Übertragung ohne Schuldüberbindung, jedoch mit den dinglichen Lasten, auf den Staat. Daraus ergibt sich, dass der Staat nicht in seiner Eigenschaft als letzter gesetzlicher Erbe (Art. 466 ZGB) zum Erwerb berufen wird; denn er soll die Erbschaftsaktiven erhalten, gleichgültig wer der ausschlagende Erbe und der auf ihn folgende, allenfalls noch zur Annahme der Erbschaft gemäss Art. 575 ZGB, abgesehen vom Ehegatten

10 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 4. nach Art. 574, befugte Erbe war. Die Zuweisung an den Staat nach Art. 133 Abs. 2 VZG bedeutet demnach nicht erbrechtliche Übertragung, sondern (eben mangels erbrechtlichen Überganges und mangels Möglichkeit der Verwertung in konkursamtlicher Erbschaftsliquidation) Anfall an den Staat als Herrn des Gebietes, zu dem die betreffenden Sachen gehören, wer auch immer sie als ausschlagender Erbe, Grundpfandgläubiger oder auch bisher unbeteiligter Dritter hätte erwerben können. Der von Ihnen erwähnte Art. 57 ZGB bezieht sich nur auf das Vermögen juristischer Personen (vgl. für den Fall eines mangels genügender Aktiven eingestellten und geschlossenen Konkurses einer solchen BGE 56 III 192) und ist daher hier nicht anwendbar. Somit ist die vorliegende Lücke der VZG sachgemäss auszufüllen in der Weise, dass die Liegenschaften demjenigen Kanton zugewiesen werden, in dessen Gebiet sie sich befinden, mit dem sie untrennbar verbunden sind. Es müsste befremden, wenn auf die in Art. 133 Abs. 2 VZG vorgesehene Art ein Kanton in einem andern Kanton Grundeigentümer werden könnte, und nach dem Ausgeführten besteht für eine derartige Zuweisung auch kein Rechtsgrund. Es handelt sich einfach um die Verfügung über Grundstücke, die sonst herrenlos würden. Diese Verfügung wird richtigerweise dem Kanton zugewiesen, dessen Gebietshoheit das einzelne Grundstück untersteht, bezüglich des in Rede stehenden Grundstückes also dem Kanton Zürich. 4. Entscheid vom 20. Februar 1942 i. S. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft. Arrest und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegenüber Vermögigen ausländischer Schuldner: Der darüber erlassene Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1939 ist nicht rückwirkend (Erw. 1). Internationale Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht von 1905: Der ersuchte Staat entscheidet selbst über Gewährung oder Ablehnung der Rechtshilfe nach Art. 4. Andererseits ist der ersuchende Staat frei, eine in seinem eigenen Gebiete vollziehbare Art der Zustellung anzuordnen, sofern dies nach seiner nationalen Gesetzgebung zulässig ist (Erw. 2 und 3, Änderung der Rechtsprechung). Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 4. 11 Arresturkunde und Zahlungsbefehl müssen durch das Betreibungsamt zugestellt werden (Art. 276 aI. 2 und Art. 70 ff. SchKG). Private Zustellung ist nicht wirksam. Öffentliche Zustellung (Art. 66 aI. 4 SchKG): Ist sie vorzunehmen trotz bekannten Wohnortes des Schuldners, wenn der Staat, in dem er wohnt, die Übermittlung der Urkunden verwehrt? Es besteht keine genügende Veranlassung, dieses aussergewöhnliche Verfahren anzuwenden zugunsten eines im Auslande wohnenden Gläubigers, der zudem keinen in der Schweiz vollstreckbaren Titel für seine Forderung besitzt (Erw. 4 aI. 2). Daraus folgt nicht der Hinfall des Arrestes als solchen (Erw. 4 aI. 3). *Sequestre et mesures d'execution forcee portant sur les biens d'un debiteur* & ringer: L'arrete du Conseil federal du 24 octobre 1939 n'a pas d'effet retroactif. Convention internationale relative a la procedure civile du 17 juillet 1905: C'est a l'Etat requis a decider si la signification sera accordee ou refusee. L'Etat requerant est libre en revanche d'ordonner tel mode de notification qui pourrait etre execute

sur son propre territoire selon la loi nationale (consid. 2 et 3; changement de jurisprudence). Procès-verbal de séquestre et commandement de payer: Ces actes ne peuvent être valablement notifiés que par l'office des poursuites (art. 276 al. 2 et 70 et suiv. LP). Notification par publication (art. 66 al. 4: LP) : Peut-on y avoir recours, encore que le débiteur ait un domicile connu, lorsque l'Etat du domicile refuse la transmission des actes ? Il n'y a pas de raison suffisante de recourir à ce mode exceptionnel de notification en faveur d'un créancier étranger, alors surtout qu'il ne possède pas de titre exécutoire en Suisse (coll. 1 id. 4 al. 2). Cela ne signifie pas ; pourtant que le séquestre de biens caduc. Sequestro e misura d'esecuzione f01'zata riguardo di beni di deb'itmi domiciliati all'estero: Il decreto 24 ottobre 1939 del Coll. 1 luglio federale non ha effetto retroattivo. Convenzione internaz(male relativa aU<t procedura civile (del 17 luglio 1905): Spetta aUo Stato richiesto decidere se la notificazione sarà concessa o rifiutata, Lo Stato richiedente t- invece libero di ordinare in certo modo di notificazione eseguibile sul suo territorio secondo la legge nazionale (consid. 2 e 3; cambiamento di giurisprudenza). Verbale di sequestro e preceUo esecutivoQ : Questi atti possono essere validamente notificati soltanto per opera dell'ufficio esecutivo (art. 276 cp. 2 e 70 LEF). Notificazione mediante pubblicazione (art. 66 cp. 4 LEF). Si può procedere a siffatta notificazione, quantunque il debitore abbia un domicilio conosciuto, allorché lo Stato, in cui il domicilio si trova, rifiuta la trasmissione degli atti ? Non vi è sufficiente motivo di ricorrere a questo modo eccezionale di notificazione a favore di un creditore straniero, soprattutto se non possiede un titolo esecutivo in Svizzera (consid. 4, cp. 2). Non ne segue però la caducità del sequestro come tale. Die Firma Kleinwort, Sons & Co. in London erwirkte am 23. Oktober 1939 in Zürich einen Arrest auf dort

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.